

**GEW-Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

**hier: schriftliche Anhörung von Sachverständigen
im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages NRW**

Drei Jahre wurde der Masterplan immer wieder angekündigt und erst am 11. August 2020 wurde er verkündet. Aber er liefert leider immer noch kein ausgereiftes Konzept, wie eine Stärkung des Lernorts Grundschule aussehen könnte. Neue Aufgaben für Lehrkräfte, vage Ankündigungen ohne konkrete Zeitpläne, weitere Handreichungen und der Verweis auf sogenannte Landesprogramme ergeben aneinandergereiht noch kein zukunftsweisendes Konzept. Ideen zur Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit fehlen in dem Plan ebenso wie eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Auf eine Anhebung der Bezahlung auf A 13 Z/EG 13 warten die Kolleg*innen weiter vergebens. Darüber können auch einzelne positive Maßnahmen nicht hinwegtäuschen.

Mit diesem Gesetzentwurf, auch wiederum ein halbes Jahr später, gibt es zumindest einige positive Umsetzungen, die die GEW schon lange gefordert hat: Konrektor*innen für Grundschulen und Beförderungsstellen auch für Grundschullehrkräfte.

Allerdings bleibt das Gesetz damit weiter hinter allen anderen Schulformen zurück und auch die Fachleitungen warten weiter auf ein Beförderungsamt.

A 13 für alle Lehrkräfte:

Mit der Umsetzung des Masterplans verbindet die Landesregierung das Ziel, Lehrkräften außerhalb der Schulleitungsämter eine berufliche Perspektive zu bieten und die Attraktivität des Arbeitsplatzes für Grundschullehrkräfte insgesamt zu steigern. Dazu gehört dann aber auch, dass endlich die amtsangemessene Eingruppierung von Grundschullehrkräften sowie die Lehrkräfte der Sekundarstufe I und Sonderpädagog*innen umgesetzt wird.

Die Folgen des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) von 2009 sind umzusetzen: Die GEW fordert eine Eingangsbesoldung für alle Lehrkräfte mit A 13 Z. Die im LABG geforderte gleichlange, wissenschaftliche Ausbildung mit sechssemestrigem Bachelor- und viersemestrigem Masterstudium sowie anschließend 18-monatigem Vorbereitungsdienst - unabhängig vom jeweiligen Lehramt - gebietet dem Gesetzgeber, alle Lehrkräfte in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) einzustellen, wie es für alle anderen Ämter mit dieser Qualifikationsvoraussetzung Realität ist. Das bedeutet nicht nur, dass die neuen Master-Absolvent*innen nach dem LABG von 2009 hier einzugruppieren sind, sondern dass alle, die auch bereits vor 2009 mit einem 2. Staatsexamen und einer zehn-semesterigen Hochschulausbildung ihr Lehramt bestanden haben (z. B. Lehrkräfte der Sekundarstufe I), nun gleichbehandelt werden.

Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes regelt die Geltung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, hierunter fällt auch das Alimentationsprinzip. Das heißt nicht, dass eine Beamt*in wie auch Lehrkräfte überhaupt eine Besoldung zu erhalten hat, sondern dass diese amtsangemessen zu sein hat. Bei der Amtsangemessenheit geht es darum, welcher Tätigkeit ein*e Lehrer*in nachgeht und welche notwendige Ausbildung hierfür gefordert wird.

Nach dem Gutachten von Prof. Brinktrine aus dem Januar 2016 (dem Landtag und dem Finanzministerium bekannt) ist die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrkräften, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund finden lässt, der eine niedrigere Besoldung von Lehrkräften an Grundschulen und in der Sekundarstufe I im Vergleich zu Lehrkräften an Gymnasien, Berufskollegs und in der Sekundarstufe II an Gesamtschulen rechtfertigen könnte. Diese Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind.

Es ist aus grundgesetzlicher Sicht auch davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorhanden ist, wonach wesentlich Gleiches gleich behandelt werden muss. Mit der Vereinheitlichung der Lehrerausbildung und den vergleichbaren Anforderungen im Berufsalltag, die an die jeweiligen Lehrkräfte gestellt werden, liegt auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Den entsprechenden Ansatz verfolgt Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung NRW. Wesentliche Gleichheit der Tätigkeiten und damit auch eine wesentlich gleiche Leistung, wie landesverfassungsrechtlich vorgesehen, führen notgedrungen auch zu einer gleichen Besoldung.

Mittlerweile haben fast alle Länder zumindest für den Sekundarstufenbereich die Bezahlung von A 13 vorgesehen. Auch in der Umsetzung der amtsangemessenen Eingruppierung von Grundschullehrkräften sind inzwischen 8 Länder bereits weiter bzw. haben es schon umgesetzt.

Zum Gesetzentwurf – bezogen auf die Spezifika im Schulbereich:

Zu Buchstabe e):

Die GEW begrüßt die Einrichtung von Konrektor*innenstellen für Grundschulen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Grundschul-Konrektor*innen sofort mit A 13 eingruppiert werden und die Hauptschul-Konrektor*innen erst ab 180 Schüler*innen.

Natürlich ist bezogen auf das oben Gesagte zu A 13 für alle Lehrkräfte die Eingruppierung gemäß dem Abstandsgebot dieser Beförderungsstellen mindestens A 13 mit Zulage bzw. es müsste auf A 14 erhöht werden.

Veränderungsbedarf des § 59 Landesbesoldungsgesetz:

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

„Auch Schulleitungen kleiner Grundschulen sehen sich zunehmend mit besonderen (Koordinations-) Aufgaben in Bezug auf die Offene Ganztagschule, Teamarbeit, Gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozialräumlich besonderen Erfordernissen oder mit Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung etc. konfrontiert. Zudem ist es gerade auch im Grundschulbereich erforderlich, Lehrkräften außerhalb der Schulleitungsämter Perspektiven zur beruflichen Weiterentwicklung zu bieten und die Attraktivität des Arbeitsplatzes für Grundschullehrkräfte insgesamt zu steigern.“

Folgerichtig wäre es dann auch, dass die Wartezeit auf die gerechtfertigte Zulage gem. § 59 LBesG verkürzt wird, so dass diejenigen, die auch wegen des massiven Mangels an Schulleiter*innen die Vertretung übernehmen bzw. übernehmen müssen eine entsprechende Anerkennung für diese Aufgabe erhalten. Aufgrund der derzeitigen Situation müsste eigentlich die Wartezeit gänzlich gestrichen werden

Dabei sollte nicht nur eine Verkürzung der Wartezeit für die Vakanzvertretung vorgenommen werden, sondern bereits bei der – im Grundschulbereich gängige Verfahrensweise – Vertretung bei einfacher

Verhinderung mit einbezogen werden. Gerade im Schulbereich gibt bei Anwendung der §§ 60 Abs. 2 SchulG, 32 Abs. 4 ADO eine möglicherweise lange Vertretungskette in einer Schule, ohne dass die notwendigen Voraussetzungen nach § 59 LBesG geschaffen werden. Dies betrifft nicht nur Konrektor*innen, sondern auch dienstälteste Lehrkräfte, die mit deutlich erhöhten Aufwand, die Vertretung übernehmen müssen. Gerade auch in der derzeitig besonderen Situation zeigt sich, welche Verantwortung und Aufgabenvielfalt auf Schulleitungen, aber auch auf deren Vertretungen zukommt. Es ist auch eine Frage der Anerkennung dieser Leistungen, wenn es hier zu einer angemessenen Anpassung des Gesetzes kommt.

Wir verweisen im Übrigen auf die Stellungnahme des DGB Bezirks NRW.

Ayla Celik

Essen, 19. Juli 2021